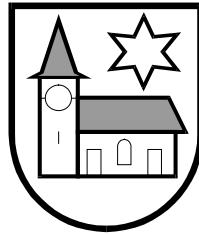


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



Gebührenreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2012

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglementes Gebühren.</p> <p>²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p>³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
Übergeordnete Grundsätze	<p>Art. 2</p> <p>¹Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p>²Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).</p> <p>³Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 3</p> <p>¹Benützungsgebühren schuldet, wer Anlagen und Räume, Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente der Gemeinde nutzt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der antragstellenden Person geschuldet.</p> <p>²Verwaltungsgebühren schuldet, wer eine Leistung veranlasst.</p>
Auslagen	<p>Art. 4</p> <p>Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind bzw. Fr. 5.00 übersteigen.</p>
Erlass	<p>Art. 5</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt. Von der Erlassmöglichkeit ausgenommen sind die in Art. 12 aufgeführten besonderen Fälle.</p>
Vereinbarungen	<p>Art. 6</p> <p>In besonderen Fällen kann die Gemeinde Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen, Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zu Gunsten anderer Gemeinwesen erledigt.</p>
Verjährung	<p>Art. 7</p> <p>Gebühren und andere, diesem Reglement zugrunde liegende Forderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p>
Zuständigkeiten des Gemeinderates	<p>Art. 8</p> <p>¹Der Gemeinderat beschliesst in einer Gebührenverordnung mit Tarif die Höhe der einzelnen Gebühren.</p> <p>²Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Aufwandgebühren innerhalb folgendem Rahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufwandgebühr I: Fr. 60.00 bis 100.00b) Aufwandgebühr II: Fr. 100.00 bis 140.00

³Der Gemeinderat überprüft die Gebühren mindestens alle fünf Jahre. Er passt sie den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 99.6, Oktober 2011) um mehr als 5 Indexpunkte verändert hat. Im Rahmen dieses Reglementes sind Anpassungen bis max. 10 Indexpunkte oder bis Fr. 10.00 möglich.

⁴Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung

- a) den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren;
- b) die Zuständigkeiten.

Gegenstand / Bemessung der Benützungsgebühren

Art. 9

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes;
- b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume;
- c) für die Benützung gemeindeeigener Fahrzeuge, Maschinen, Materialien, Mobilien und Abonnemente.

Art. 10

Öffentlicher Grund

¹Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

²Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach

- a) der Art der Benützung;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) die Dauer der Beanspruchung.

³Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

⁴Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Art. 11

Anlagen und Räume

¹Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten, einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

²Die Gebühren richten sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume,
- b) der Art der Benützung (Einzel-, Dauerbelegungen, Festanlässe).

³Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige und zu kommerziellen Zwecken.

⁴Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Art. 12

Besondere Fälle

¹Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse im Tarif Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensports.

²Die Benützung der Anlagen und Räume für regelmässige nicht kommerzielle Anlässe ist für Ortsvereine und –parteien kostenlos.

³Für Jugendanlässe und –veranstaltungen werden ortsansässigen Jugendorganisationen und Ortsvereinen für die Benützung der Anlagen und Räume an Wochenenden nur die tatsächlich verursachten Kosten sowie Personalkosten verrechnet.

⁴Bei überregionalen Jugendanlässen und –veranstaltungen wird über die Benützungsgebühr fallweise entschieden.

⁵Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benutzte Anlagen und Räume geschuldet sind.

Fahrzeuge, Maschinen, Materialien, Mobilien, Abonnemente

Art. 13

Die Gebühren für die Benützung von Fahrzeugen, Maschinen, Materialien, Mobilien und Abonnements tragen den tatsächlichen Kosten Rechnung.

Gegenstand / Bemessung der Personalkosten

Gegenstand

Art. 14

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen des Gemeindepersonals, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.

²Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in einem Tarif.

Bemessung

Art. 15

¹Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Personalkosten nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

²Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

³In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.

Hundetaxe

Grundsatz

Art. 16

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des Hundegesetzes.

²Taxpflichtig sind alle Hundehaltenden, welche am 1. August in der Gemeinde Meikirch Wohnsitz haben.

³Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.- und Fr. 150.- pro Hund in einer Verordnung fest.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und
Übergangsrecht

Art. 17

¹Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

²Alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Gebührenregelungen werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben. Es sind dies insbesondere:

- Gebührenreglement vom 11. September 1996
- Gebührentarif zum Marktreglement vom 9. Januar 1989
- Gebührentarif zur Datenschutzverordnung vom 17. März 2004
- Tarif zum Friedhofreglement vom 11. Mai 1993
- Tarif für Ölfeuerungskontrollen vom 9. Dezember 1991
- Tarif für Gewässerschutzbewilligungen vom 9. Dezember 1991
- Tarifordnung für Schulräume und –anlagen vom 26. März 2008

³Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

⁴Der Gemeinderat erlässt die zum Gebührenreglement nötige Verordnung über die Gebühren der Einwohnergemeinde (Gebührenverordnung).

Die Versammlung vom 3. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....
Kurt Wenger

.....
André Bechler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31.10.2012 bis 03.12.2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Meikirch öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in amtlichen Anzeigern vom 31.10.2012 und vom 02.11.2012 bekannt.

Der Gemeindeverwalter:

.....
André Bechler